

Kommunalwahl am 2. März 2008

Amtliche Bekanntmachungen anlässlich der bevorstehenden Kommunalwahl können auf Grund der damit verbundenen Fristen nicht oder zumindest nicht immer rechtzeitig in der **StadtZEITUNG** (Amtsblatt der Stadt Fürth) bekannt gemacht werden. Wir werden in diesen Fällen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch öffentlichen Anschlag an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth vornehmen:

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth.

Um Sie jedoch rechtzeitig zu informieren, wird **vorab** in der **StadtZEITUNG** über die Anschlagstermine informiert.

Fürth, 6. November 2007, STADT FÜRTH Referat III

Beschränkte Ausschreibung

Der Stadtentwässerungsbetrieb Fürth beabsichtigt, für das Bauvorhaben **Kanalunterhaltsarbeiten 2008 – Zeitvertragsarbeiten** eine beschränkte Ausschreibung durchzuführen: Reparatur von punktuellen

Kanalschäden im Stadtgebiet Fürth in offener Bauweise.

Ausführungsfristen: 1. Januar bis 31. Dezember 2008. Firmen können ihr Interesse an einer Beteiligung an der beschränkten Ausschreibung formlos unter Angabe des Bauvorhabens bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Fax 974-31 08 bis **3. Dezember 2007** bekunden.

Vorabinformation

Am 4. Dezember 2007 wird an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

die Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008 durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 6. November 2007, STADT FÜRTH Stadt Fürth, Referat III

Vorabinformation

Am 4. Dezember 2007 wird an fol-

gender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**

die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrats und des Oberbürgermeisters am 2. März 2008 durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht.

Fürth, 6. November 2007, STADT FÜRTH Referat III

Ausschmückung von Räumen

Bei Faschingsveranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

1. Räume, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, insbesondere Versammlungs- oder Wirtschaftsräume, dürfen nur mit nicht brennbaren oder schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden.

2. Schwer entflammare Stoffe müssen von Feuerstätten und Rauchrohren mindestens 50 Zentimeter entfernt sein.

3. Glühlampen dürfen keinesfalls umkleidet werden. Von elektrischen Leuchten müssen Ausschmückungsgegenstände soweit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden oder

erwärmen können.

4. Behänge und Bekleidungen unter Brüstungen sind so anzuordnen, dass sich darin keine Abfälle fangen können.

5. Zur Ausschmückung dürfen Baum- und Pflanzenteile nur in grünem Zustand verwendet werden. Ausgetrockneter Pflanzenschmuck ist rechtzeitig zu entfernen. Hängende Raumdekorationen müssen vom Fußboden einen Abstand von mindestens 2,50 Meter einhalten.

6. Das Tragen von Maskenkleidern bzw. deren Ausstattung aus Papier oder ähnlichem (Flachs, Watte, Zellhorn etc.) ist feuer- und lebensgefährlich und deshalb verboten.

7. Das Werfen mit brennbaren Luftschlangen, Konfetti und ähnlichem, der Gebrauch von mit brennbarem Gas gefüllten Ballons, Feuerwerkskörpern und sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen ist in öffentlichen Lokalen verboten. Auf dieses Verbot ist durch entsprechenden Anschlag hinzuweisen. Brennbar Abfallstoffe sind bei Betriebsschluss aus den Gasträumen zu entfernen.

8. Die Zu- und Ausgänge, vor allem die Notausgänge sind stets freizu-

Nachtragshaushaltssatzung für die von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftung „König Ludwig III. und Königin Marie Therese Goldene Hochzeitstiftung Fürth“ für das Haushaltsjahr 2007

I.
Auf Grund des Art. 28 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan 2007 der von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung wird hiermit festgesetzt; dadurch werden (siehe Tabelle)

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan werden von 1.522.000 € auf 2.272.000 € festgesetzt.

§ 3
unverändert

§ 4
unverändert

§ 5
Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 19. September 2007 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 22. Oktober 2007 Nr. 12-1222.3/4 H recht-saufsichtlich gewürdigt.

III.
Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 28 Abs. 3 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Str. 170, Zimmer 218, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Fürth, 7. November 2007, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich des Nachtrags	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im Erfolgsplan die Erträge die Aufwendung somit Jahresüberschuss	+ 21.000 - 21.000		2.957.000 387.000	2.978.000 366.000
im Vermögensplan die Einzahlungen die Auszahlungen	+ 742.000 + 742.000		2.715.000 2.715.000	3.457.000 3.457.000



